

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 7

Artikel: Zur Reglementsreform

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXII. Jahrgang.

Basel, 24. Jan.

II. Jahrgang. 1856.

Nro. 7.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1855 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Major.

Zur Reglementsreform. II.

Arara sendet in dieser Frage folgendes Memorial den Bundesbehörden zu:

In Sachen des neuen Exerzirreglements für die Infanterie hat der aarg. Militärdirektor infolge Einladung des eidgen. Militärdepartements sich im Wesentlichen folgendermaßen ausgesprochen.

Nach hierseitigem Dafürthalte sollten einer näheren Prüfung beziehungsweise Abänderung unterstellt werden:

a. Soldatenschule.

1) Man hat in dem ersten Entwurf des neuen Reglements den Grundsatz durchführen wollen, daß „Marsch“ als Vollziehungskommando überall da wegzulassen, wo sich die Truppe bereits im Marsche befindet, ist dann aber bei den späteren theilweise ja größtentheils wieder davon zurückgekommen, indem man denselben blos noch bei den Schwenkungen (§. 25), den rotteinweisenden Direktionsveränderungen (§. 30) und dem Aufmarsche en bataille (§. 56) festhielt. Damit wurde aber in der That nichts weiter als eine Ausnahme statuirt, welche störend und hemmend auf den Unterricht einwirkt. Jedes Vorbereitungskommando soll überdies die zu machende Bewegung vollständig bezeichnen. Bei dem „Schwenk“ in §. 25 ist aber dieses nicht der Fall und daher trifft in der Regel das nachfolgende Vollziehungskommando „Rechts oder Link“ die Mannschaft noch unvorbereitet an. Ueberhaupt gewinnt das reglementarische Verständniß unendlich, wenn prinzipielle Fäden das Ganze durchweben. Bei dem „mit Rotten rechter oder linker Hand in die Linie Aufmarschiren“ wäre dann noch zu fragen, warum der aufmarschirende Mann, ehe und bevor das „Steht“ des Instruktors erfolgt, den Kopf wieder gerade vorwärts zu richten habe. Entweder nach der Richtung blicken, bis alle Rotten aufmarschirt sind, oder das „Steht“ weglassen.

2) In §. 26 sollte analog wie bei §. 91 mindestens angedeutet werden, welches die Formation zweier Glieder auf eines sei.

3) Bei der ganzen Wendung stehenden Füßen §. 6 soll der Mann die rechte Hand an die Patronatstasche bringen. Ob es auch bei der ganzen Wendung im Marsche §. 34 geschehen müsse, ist controvers. Meines Erachtens dürfte es in beiden Fällen ganz füglich unterbleiben.

4) Von dem „Übers Gewehr“ ist nur in der Bataillonschule die Rede. Diese Tragart gehört so gut wie andere untergeordnete unter die Handgriffe und ist demnach eine dießfällige Vorschrift in die Soldatenschule (§. 65) zu versetzen.

5) Die Bemerkung zu §. 76, wornach auf das Vorbereitungskommando „fälts“ zuvörderst der Hahn zu senken, scheint mir allzusehr für den Friedensfuß berechnet und daher unpassend zu sein. Eventuell müßte sie auch bei dem Carréfeuer (§. 91) ihre Anwendung finden.

6) Warum wird nach §. 102 zuerst „Trompeter auf!“ und dann erst „Achtung“ kommandirt?

7) Die Bemerkungen über Ladung und Feuer (§. 98) sollten einige Andeutungen über Schußweiten und Zielpunkte enthalten. Zahlenverhältnisse entzschwinden dem Gedächtnisse gar leicht.

b. Peloton- und Kompagnieschule.

1) Konsequenz und Klarheit scheinen mir zu fordern, daß man von einer Pelotonsschule absehe und was Gegenstand der gegenwärtigen Pelotonsschule in eine einzige Kompagnieschule vereinige. Dieselbe dient ja nur dazu, eine Kompagnie als solche und für den Bataillonsunterricht taktisch zu befähigen. Warum also den bezüglichen Unterricht nicht gerade mit dem Ganzen, sondern mit einem bloßen Theil desselben einüben? der Bataillonschule ist ja dieses Verfahren ebenfalls zu Grunde gelegt und gerade darin liegt ihr Vorzug vor der Pelotonsschule. Bei der gegenwärtigen Einrichtung dieser letztern wissen sich die Kompagniechefs in vielen Fällen gar nicht zu benehmen, wenn sie mit der ganzen Kompagnie die Pelotonsschule einüben sollten, denn dieselbe kommandirt reglementsgemäß ein Instruktor, während ordentlicherweise in den Reglementen nur von regulären Chefs die Rede sein sollte.

2) Die Regel (§. 3), daß die schalonirenden Führer das Gewehr beim Fuß zu nehmen haben, dürfte füglich fallen gelassen werden. Das Auge gewöhnt sich bald daran, daß dieselben das Gewehr wie die Mannschaft behalten und die Richtung leidet darunter nicht im mindesten. Wohl aber wird ob der Nebensache nicht die Hauptsache vergessen und der Kommandirende des immerwährenden Korrigirens überhoben.

3) Will man in §. 25 die Vorschrift festhalten, daß beim Gewehrfällen im Frontmarsche die Schließenden das Gewehr senken, so müssen sie schon bei Einübung der Handgriffe darauf vorbereitet d. h. es muß in §. 5 vorgeschrieben werden, daß beim Gewehrfällen die Schließenden das Gewehr beim Fuß nehmen oder behalten.

4) Warum hat man das Defilee Feuer im Vorrücken fallen lassen? Mir scheint, es dürfte dieses Feuer wohl hie und da am Platze sein, namentlich dann, wenn der retirirende Feind einen solchen Vorsprung gewonnen hat, daß ohne großen Verlust ein Bajonetangriff unmöglich wäre, hingegen das Abgeben mehrerer rasch aufeinander folgender Salven ihn veranlassen müßte, das Defilee um so schneller zu verlassen. Der Unterzeichnate ist überzeugt, daß das Defilee Feuer im Vorrücken schon häufiger vollzogen wurde, als im Rückzuge.

5) Endlich ist zu bemerken, daß, wenn der zweite Theil des Reglements den in den einleitenden Bemerkungen berührten Zweck der Ausbildung einer Kompagnie erfüllen solle, sondern nicht nur das Deffnen und Schließen einer Zugskolonne, das Ploiren und Deploiren, sodann auch die Direktionsveränderungen in geschlossener Kolonne und die Masseformation gegen Kavallerie hier aufzunehmen sind. Will man überhaupt, daß in gegebenen Fällen ein in Kompagniekolonnen getrenntes Bataillon dem Feinde gegenüber manövrire (worauf im 7ten Abschnitte der Bataillonschule hingedeutet wird), so müssen die erwähnten Evolutionen in der Kompagnieschule ihren Platz finden. Die Masse gegen Kavallerie namentlich dürfte unter Umständen sehr unordentlich ausgeführt werden, wenn keine bestimmte Formation vorgeschrieben wird. Im sten Theile des Reglements aber wird den Reservekompagnien von Ketten wiederholt anbefohlen Massen zu formiren. Die Instruktion wird durch Beifügung dieser Formationen nicht komplizirter, denn was hier gelehrt wird, darf in der Bataillonschule später nur ange deutet werden.

e. Bataillonschule.

1) Das Carré wird in §. 75 als das wirksamste Mittel zur Vertheidigung gegen Reiterei bezeichnet. Der Unterzeichnate ist mit diesem Saxe insofern einverstanden, als eine Carréformation angenommen wird, welche hinreichende Widerstandsfähigkeit besitzt. Die Formation, wie sie der §. 76 des Reglements kennt, bietet ihm diese Gewähr nicht. Die Flanken können einem Angriffe der Reiterei ebenso ausgesetzt sein, als Front und Rücken des Carrés, ja weit mehr als letzterer, namentlich wenn der Feind entdeckt, wo der schwache Punkt zu treffen ist.

Man hätte besser gethan, die bisherige Formation mit fünf Divisionen beizubehalten, oder wenn man glaubte, der Raum im Innern sei zu eng, vorzuschreiben, daß die 3. u. 4. Division abschwenken und sämtliche Schließende das 3. Glied der 5. Division (den Rücken) bilden sollen. Diese Formation schiene mir zweckmäßiger, sicherer und einfacher bezüglich der Aufstellung der Schließenden, als die provisorisch beliebte, mit welcher ich mich mit Rücksicht auf die Ausbildung der feindlichen Reiterei und der eigenen Infanterie nie und nimmer befreunden könnte.

Der Marsch eines Carrés (§. 80) würde besser durch folgendes Kommando vorbereitet: Carré vorwärts (rechts oder links oder rückwärts) — front! statt Carré — vorwärts front!

2) Das Masscarré eines in Angriff stehenden Halbbataillons, wie es die Bemerkung zu §. 86 formirt, verdient kaum noch den Namen eines solchen. Man verfällt unwillkürlich in ein ironisches Lächeln, wenn man zum ersten Mal diese Missgestalt ansieht. Einem Halbbataillon wird überhaupt die Formation in Peloton kolonne und das dieser entsprechende ordentliche Carré besser anstehen.

3) Eine Anleitung zum Manöviren §. 103 dürfte nützlich ja nothwendig sein, indem man sich in der Regel selten eine richtige Vorstellung von der Aufstellung und Bewegung der Kompagniekolonnen macht. Ich hätte in dem Texte eines Reglementes eine logische Reihenfolge bezüglicher Evolutionen, welchen offenbar das Prinzip der Trefferaufstellung zu Grunde liegen muß, s. g. guten Räthen vorgezogen.

d. Brigadeschule.

1) Der Brigadeschule läßt sich vielleicht in formaler Beziehung nicht ohne Grund vorwerfen, daß allgemeine taktische Grundätze mit reglementarischen zusammengeworfen und ebenfalls in den Text aufgenommen sind, wodurch das Studium dieses Reglements erschwert wird.

2) Es dürfte nicht unpassend sein in §. 30 den Platz zu bezeichnen, welchen die der Brigade zugehörten Scharfschützen bei der Formation des Carrés einzunehmen haben.

3) Es schiene mir zweckmäßiger, wenn in §. 8 vorgeschrieben würde, daß die Jäger das Ausbrechen aus der Massestellung (das Ausbrechen aus der Gefechtsstellung ist nicht bestimmt) nach §. 93 der Bataillonschule zu vollziehen, d. h. per Bataillon pelotonweise rechts und links aus der Kolonne sich herauszuziehen haben. Nichts tritt den Übungen störender und hemmender entgegen, als ein ausnahmsweises Verfahren von der Regel namentlich im Momente, wo die Beweglichkeit der Truppe die Hauptsache ist. Da die Bataillone in der Massestellung nur 30 Schritte Zwischenraum haben, so wird dies der Grund für die Ausnahme gewesen sein; allein angestellte Versuche haben dargethan, daß durch jenen Zwischenraum ganz füglich zwei geschlossene Jägerpelotons sich bewegen lassen, um, wenn sie dann auf der Höhe der ersten Divisionen angelangt sind, mit Zurücklassung ihrer Unterstützungen rechts und links auszubrechen.

4) Die Kommando's der Bataillonskommandanten beim Masseschliessen (§§. 71 und 72) sind nicht glücklich gewählt. Das Kommando des Brigadiers sollte übrigens genügen und den Bataillonschefs blos obliegen die Vollziehung zu überwachen. Das wäre konsequent mit der Regel auf Seite 10, daß die Vollziehung Sache des Brigadecommandanten, so lange die Brigade in Massestellung oder mit Bataillonsmassen in Kolonne sich befindet.

5) Hier zu Lande folgen die Batteriecaissons regelweise den Geschüßen. Die Ausnahmsfälle und Entfernungen bestimmt das Artillerie-Reglement. Warum §. 73 dieselben gleichwohl von den Geschüßen trennt und mit den übrigen Fuhrwerken und Fourgons ohne weiters hinter die Linie verlegt (vide Figur 10), begreife ich nicht. Wahrscheinlich haben dem Verfasser des Reglements Bestimmungen aus deutschen Reglementen vorgeschwobt.

e. Anleitung für den leichten Dienst.

Der 5te Theil des Reglements hat mich zu keinen besonderen Ausstellungen veranlaßt.

Noch hätte ich einige Wünsche bezüglich der vorläufigen Abänderungen und Bemerkungen zum Wachtdienstreglement und bezüglich dieses letztern selbst vorzutragen. Ich will mich jedoch für einmalen blos an den ertheilten Auftrag halten und nachdem ich die Mängel des Exerzirreglements hervorgehoben, nicht unterlassen, auch meine Beobachtungen über den praktischen Werth und die Zweckmäßigkeit des selben Ihnen in Kürze mitzutheilen:

Ich hatte im Laufe des letzten Sommers und zwar während der Rekruten- als Wiederholungskurse Anlaß die militärischen Uebungen im Kanton nach dem neuen Reglemente theils zu überwachen, theils selbst zu leiten. Uebelstände, wie sie namentlich in der Westschweiz haben entdeckt werden wollen und welche ein Fallenlassen des bezüglichen Reglements zu rechtfertigen vermöchten, habe ich dabei nicht wahrgenommen. Ich glaube die Opposition gegen das Reglement beruht in der That mehr auf einem Vorurtheil gegen die neue Schöpfung, als in einer gründlichen Prüfung des Stoffes. Diesem Eindruck hat selbst die Eingabe des waadt. Offiziersvereins auf mich gemacht. Während man im Grunde nur Weniges und mit Ausnahme der Carréformation Untergeordnetes an dem Reglemente auszustellen vermag, so daß man gegenüber der gewaltigen Agitation wohl behaupten darf, der Berg hat eine Maus geboren, konnte man es dennoch nicht über sich bringen in erster Linie Hand zu dessen Verbesserung zu bieten, sondern man wagte als ersten Schluß sofort denjenigen der Verwerfung und ließ sich erst in zweiter Linie zu Konzessionen herbei.

Will man den praktischen Werth oder Unwerth des in Frage liegenden Reglements richtig beurtheilen, so wird derselbe in Vergleich mit den früheren Vorschriften gebracht werden müssen. Jedes Reglement hat seine Vorzüge und seine Mängel. Die Frage ist nur, in welchem ist das Bessere vorherrschend? In dieser Beziehung geht die hierorts geltende Ansicht, so weit ich sie kenne und meine vollendete Überzeugung dahin, daß sich in dem

neuen Reglemente vieles einfacher, natürlicher und demnach praktischer gestaltet hat, als in dem früheren Reglemente dargethan ward.

Die Soldatenschule, indem sie einige unnuße allgemeine Handgriffe, sowie die besondern Handgriffe der Unteroffiziere fallen ließ, bietet für die wichtigeren Zweige des Unterrichtes einen Zeitgewinn dar, der bei einer Milizarmee hoch anzuschlagen ist. Unter der Herrschaft des früheren Reglementes wäre es kaum möglich gewesen, während der Dauer eines stägigen Wiederholungskurses ein Reservebataillon mit allen Theilen desselben vertraut zu machen. Der Wiederholungskurs des Bataillons 106 hat bewiesen, daß dieses gegenwärtig nicht unmöglich ist. Zu gegeben wird, daß das neue „Schultert Gewehr“ schon an und für sich und weil die Gleichförmigkeit der Tragart längere Uebung erfordert, nicht sonderlich schön sich aussnimmt. Allein das Auge gewöhnt sich bald an das Feldgemähe und die Hauptache besteht am Ende darin, daß die Mannschaft sich dabei wohl befindet, was der Fall ist, wenn der Kommandirende nur auch hie und da das Gewehr „Ueber“ nehmen läßt. Uebrigens frage ich, war das bisherige „Schultert“, „in Arm“ und „Präsentirt Gewehr“ besonders ästhetisch und leicht auszuführen? Abgesehen davon, daß sie theils einen ganz vorübergehenden, theils einen bloßen Paradezweck hatten, waren sie die aller subtilsten Handgriffe, auf deren gleichförmige Einübung oft Tage und Wochen verwendet werden mußten. Wollte man übrigens das alte „Schultert Gewehr“ beibehalten, so könnte dies, da das neue „Schultert Gewehr“ jenes als erste Bewegung in sich begreift, ohne Nachtheil und ohne deshalb das ganze Reglement in Frage zu stellen, geschehen. Immerhin wäre an der neuen Tragart festzuhalten, weil sie für längere Bewegungen, namentlich Marsche, einzig dient und aus derselben nicht minder leicht und rasch in diejenigen Tragarten übergegangen werden kann, welche vor dem Feinde vorkommen.

Rehnliche Vereinfachungen und wirkliche Verbesserungen, wie die Soldatenschule, enthalten der 2te und 3te Theil des Reglements (Peloton-, Kompanie- und Bataillonschule). Haben wir uns dagegen auch einige und wie uns bedünkt nicht unerhebliche Ausstellungen erlaubt, so sind wir doch weit davon entfernt, den bezüglichen Theilen den Vernichtungskrieg zu erklären, vielmehr halten wir dafür, daß dieselben ganz gut mit vernünftigen Wünschen in Einklang zu bringen seien. Nur muß man es ihnen nicht schon als eine Todsünde anrechnen, wenn z. B. die Pelotonsschule das leicht zu entbehrende Rückwärtsabschwenken außer Kurs erklärt hat.

Die Brigadeschule begeht die Sünde, daß sie dem Stabsoffizier, der nach waadt. Begriffen, aus den Quellen selbst schöpfen soll, einige in den Text des Reglements selbst niedergelegte taktische Wahrheiten vor Augen hält. Außer dieses Gebrechens wüßte ich in der That nicht, was zu deren Verwerfung und zu Festhaltung des bisherigen Reglements mit Grund angeführt werden wollte. Gerade die Einfachheit ihrer Bewegungen und die Biegsamkeit ihrer Formen sind es, welche das neue Reglement vor

dem bisherigen vortheilhaft auszeichnen. Der formalen Anlage des Reglementes wegen, leuchten diese Vorzüge nicht sofort in die Augen, aber je mehr man sich in dasselbe hineinarbeitet, beziehungsweise einergerirt, desto freundlicher wird man dafür gestimmt und desto mehr verwünscht man jenen Schwulst von Bewegungen und Kommandos, welcher die alte aus der Paradezeit herstammende Brigadeschule überladet und doch keinen Blick in deren Wesen und Bedeutung gestattet. Der 5te Theil des Reglementes, nämlich die Anleitung für den leichten Dienst, scheint der mindest angefochtene zu sein. Es ließ sich übrigens dieses bei dem klaren und praktischen Verständnisse des Reglementes nicht anders erwarten.

So weit meine Berichterstattung, aus der Sie entnehmen wollen, daß man hier dem Reglemente im Allgemeinen gewogen, und von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß es sich mutatis mutandis festhalten lasse.

Zum Schluß erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß mit Ausnahme der Westschweiz zweifelsohne die übrigen Kantone bei Abhaltung ihrer dießjährigen Rekruten- und Wiederholungskurse das neue Reglement zur Anwendung gebracht haben, so daß gegenwärtig über die Hälfte des Bundesheeres nach diesem letztern bereits instruirt sein wird. Es hieße nun, von der Demoralisation der Armee nicht einmal zu reden, die Loyalität der großen Mehrzahl der Kantone einer gewiß nicht vorurtheilsfreien Renitenz der Westschweiz zum Opfer bringen, wollte man das neue Reglement in seinen Hauptbestandtheilen so leichten Kaufes wieder aufgeben und ein altes, noch weniger fehlerfreies, fortbestehen lassen. Es hieße auf jede Reform in militärischen Fragen faktisch Verzicht leisten, wollte man einiger untergeordneter oder zu verbessernder Punkte wegen das Ganze fallen lassen.

Klage und Aufruf

als geeigneter Stoff für Ihr Blatt.

Federmann, der auch nur etwelchen Begriff vom Reiten hat und etwaschon unsreschweiz Generalstab- und berittene Infanteriestabsoffiziere zu Pferd gesehen hat, muß unwillkürlich einsehen, wie groß das Bedürfnis von Reitübungen für dieselben mit wenigen Ausnahmen sein würde. Dieses Bedürfnis wird auch von dem größten Theil der benannten Offiziere selbst anerkannt; sie würden auch gerne dem Uebelstand Rechnung tragen, wenn es mit geringern Mitteln als gewöhnlich gethan werden könnte. Es ist leicht zu begreifen, daß bei dem geringen Soldverhältniß der Offiziere, bei dem Mangel an geeigneten Erleichterungen und Unterstützungen von Seite des Staates, jedem Offizier das Hemd näher als der Rock liegen muß, daß es ihm, namentlich als Familienvater, sehr schwer fällt, zu den schon bedeutenden Ausgaben, die sein höherer Grad in vielen Beziehungen mit sich bringt, noch größere Opfer für Reitübungen bringen zu müssen.

Mancher wird sagen, „daß hier Hülfe zu leisten schwierig ist.“ Allein diese mutmaßlichen Schwierigkeiten sind nicht so groß, und es ließe sich sehr leicht helfen.

Die Eidgenossenschaft besitzt noch eine gewisse Anzahl guter Pferde, die während den jährlichen Dienstübungen der Artillerie sowohl als Reit- und Zugpferde in Thun, Bière, Colombier, Aarau, Zürich zu großem Vortheil für den Staat, als auch für den Dienst selbst, benutzt werden. Da nun aber die Dienstübungen nur von Mitte März bis Ende Oktober dauern, so werden diese Pferde während dem Winter, sage vier Monat, zu keinem andern Dienst verendet, als unter Aufsicht der Artillerie-Instruktoren in Thun durch eigens hiefür angestellte Knechte gut gefüttert und zeitweise herumgeführt zu werden. Welchen Vortheil besitzt Thun gegenüber andern benannten Waffenplätzen, daß diese Pferde stets nur dort untergebracht werden? Ist es etwa die schlechte Stallung, oder das ungesunde Wasser, das Eines nach dem Andern an Kolik und Ross wegrafft? Ist es die billigere Fütterung und Wartung oder die vorhandene Aufsicht? Oder etwa die allerliebste Kaserne? Gewiß keines von dem Allem! Denn, was in Thun vortheilhaftes und billiges ist, findet sich noch mehr in Zürich, Bern, Aarau, Winterthur und St. Gallen. Was findet sich aber an letztern Orten, in Thun aber nicht! — Offiziere, die den großen Mangel ihres Reitens einsehen, die gerne, abgesehen vom Zeitverlust, ein kleines Opfer für allfällige Bedienung, Beleuchtung der Reitschule ic. nicht scheuen würden, um unter gehöriger Aufsicht und Instruktion eines in eidg. Sold stehenden Kavallerie- oder Artillerie-Instruktors die Pferde zu Reitübungen benutzen zu können.

Wären etwa solche Instruktoren nicht vorhanden, oder nicht bereit dafür? O gewiß ja. Es befinden sich deren in Thun, Zürich, Winterthur, Rapperswil. Auch hätte es in Erwartung der Bereitwilligkeit dieser Instruktoren an diesen und andern Orten anerkannt gut berittene Artillerie- und Kavallerieoffiziere, die es sich zur Ehre anrechnen würden, zur Aufsicht und Leitung solcher zweckmäßigen Reitübungen beauftragt zu werden.

Zur Zeit, als der Kanton Zürich noch eigene Militärpferde besaß, fanden solche Reitübungen während dem Winter mit dem besten Erfolg statt und gewiß noch mancher zürcherischer Offizier verdankt dem damaligen Artillerie-Instruktur seinen Sitz und Courage zu Ross, und würde sehr gerne wieder an solchen Reitübungen Theil nehmen.

Wohlan! meine Herrn reitlustigen Waffenbrüder der Infanterie und des Stabes, wohlan! steigt aufs Ross, die Sporen eingehauen — klagt! verlangt! man ist Euch Rechnung zu tragen schuldig, um so mehr, da die Mittel hiefür vorhanden sind.

Ein berittener Offizier des Kant. Zürich,